

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.regierung-mv.de>

Bauordnung (Fassung 18.04.2006)

	LBO	Freistehende Wohngebäude	Wohngebäude	Gebäude	Sonstige Gebäude > 13 m Höhe
		geringer Höhe mit max. 1 Wohnung	geringer Höhe mit max. 2 Wohnungen	geringer Höhe	mittlerer Höhe
Notwendige Treppenträume Belüftung	§ 35	keine	keine	Fenster, mind. 0,5 m ²	Fenster, mind. 0,5 m ²
Innen liegende notwendige Treppenträume Rauchabzug	§ 35	keine	keine	Rauchabzug, mind. 1,0 m ²	
Notwendige Treppenträume Rauchabzug	§ 35	keine	keine		Rauchabzug, mind. 1,0 m ²
Aufzüge Rauchabzug	§ 39	2,5% Rauchabzug, mind. 0,1 m ²			

Gaststättenbaurichtlinie

Hochhausrichtlinie (Fassung 20.03.2009)

6.7 Rauchableitung

Jedes Geschoss muss entraucht werden können.

Industriebaurichtlinie (Aufgenommen in die Liste der technischen Baubestimmungen 15.01.2001)

Räume 200 m ² bis 1.600 m ²	Räume > 1.600 m ²	Räume > 1.600 m ² mit Sprinkler
Mind. 2% Rauchabzug	Rauchabzug mind. 2,5 m raucharme Schicht nachzuweisen	Mind. 0,5% Rauchabzug

Krankenhausrichtlinie

Schulbaurichtlinie

Verkaufsstättenverordnung (Fassung 20. März 2001, eingeführt 01.06.2001)

		Eingeschossige Verkaufsstätten mit Sprinkleranlage	Eingeschossige Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlage	Mehrgeschossige Verkaufsstätten mit Sprinkleranlage	Mehrgeschossige Verkaufsstätten ohne Sprinkleranlage
Rauchabführung	§16	Lüftungsanlagen müssen so betrieben werden können, dass sie im Brandfall nur entlüften.	Verkaufsräume ohne notwendige Fenster und Ladenstraßen müssen Rauchabzugsanlagen haben.	Lüftungsanlagen müssen so betrieben werden können, dass sie im Brandfall nur entlüften.	Verkaufsräume ohne notwendige Fenster und Ladenstraßen müssen Rauchabzugsanlagen haben.

Brandschutztechnische Mindestanforderungen an den Rauchabzug

Mecklenburg-Vorpommern:

<http://www.regierung-mv.de>

Versammlungsstättenverordnung (Fassung 28.04.2003)

§ 16 Rauchableitung

- (1) Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche sowie Bühnen müssen Rauchabzugsanlagen haben. Notwendige Treppenträume müssen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² haben.
- (2) Rauchabzugsanlagen müssen so bemessen sein, dass sie eine raucharme Schicht von mindestens 2,50 m auf allen zu entrauchenden Ebenen, bei Bühnen jedoch mindestens eine raucharme Schicht von der Höhe der Bühnenöffnung, ermöglichen.
- (3) Für Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit nicht mehr als 400 m² Grundfläche genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt ein Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt zwei Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche.
- (4) Rauchableitungsöffnungen sollen an der höchsten Stelle des Raumes liegen und müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten ist zulässig, wenn die Wände der Schächte die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 erfüllen. Die Austrittsöffnungen müssen mindestens 0,25 m über der Dachfläche liegen. Fenster und Türen, die auch der Rauchableitung dienen, müssen im oberen Drittel der Außenwand der zu entrauchenden Ebene angeordnet werden.
- (5) Die Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen von Bühnen mit Schutzvorhang müssen bei einem Überdruck von 350 Pascal selbsttätig öffnen; eine automatische Auslösung durch geeignete Temperatormelder ist zulässig.
- (6) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 300 °C auszulegen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.
- (7) Die Vorrichtungen zum Öffnen oder Einschalten der Rauchabzugsanlagen, der Abschlüsse der Rauchableitungsöffnungen und zum Öffnen der nach Absatz 4 angerechneten Fenster müssen von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Raum aus leicht bedient werden können. Bei notwendigen Treppenträumen muss die Vorrichtung zum Öffnen von jedem Geschoss aus leicht bedient werden können.
- (8) Jede Bedienungsstelle muss mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung "RAUCHABZUG" und der Bezeichnung des jeweiligen Raumes gekennzeichnet sein. An der Bedienungsvorrichtung muss die Betriebsstellung der Anlage oder Öffnung erkennbar sein.

Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von vollstationären Pflegeeinrichtungen (Fassung Juli 2009)

3.2 Rettungswege

..
Innerhalb einer Nutzungseinheit:

- ..
4. sind in den Gemeinschaftsbereichen Fenster oder Rauchabzugsanlagen erforderlich, um im Brandfall Rauch abführen zu können.

Für notwendige Treppenträume ist an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1 Quadratmeter erforderlich; sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können.